



Fast jeder Weltstar wurde Opfer eines „Stalkers“. Das Hauptproblem ist aber das beharrliche Verfolgen eines Ex-Partners.

„Du entkommst mir nicht!“

„Stalking“: Seit 1. Juli 2006 ist die „beharrliche Verfolgung“ eines Menschen in Österreich gerichtlich strafbar.

Nach einer mehrmonatigen Beziehung trennte sich Anna von ihrem Freund Bernd. Er war zunehmend eifersüchtig geworden, hatte sie kontrolliert und ihr verschiedene Aktivitäten verboten. Nach der Trennung drangsalierte Bernd seine Exfreundin, rief ständig bei ihr an und sandte bis zu fünfzig SMS am Tag, schickte oder brachte ihr Rosen oder andere kleine Geschenke und wollte sie dazu überreden, „ihm eine zweite Chance zu geben“. Nach einigen Wochen wandte sich Anna an die Polizei und erhielt dort eine ausführliche Beratung sowie den Hinweis auf die zivilrechtlichen Möglichkeiten (Unterlassungsklage und einstweilige Verfügung), derartige Handlungen unter-

sagen zu lassen. Mangels strafrechtlich relevanter Handlungen seien der Polizei aber weitgehend die Hände gebunden. Da Anna den Gang zu Gericht und die Kosten dafür scheute, versuchte sie den Handlungen ihres Ex-Freunds auf andere Art zu begegnen: Sie reagierte auf die „Aufmerksamkeiten“ nicht mehr, änderte Festnetzanschluss und Mobiltelefonnummer und nahm wieder Kontakt mit ihrem alten Freundeskreis auf. Auch Bernd änderte seine Taktik: Er schickte Briefe und Postkarten mit Liebesbekundungen und Drohungen („Du wirst schon sehen, was passiert, wenn du einen anderen hast.“), warf nachts Steinchen gegen die Fenster von Annas Wohnung und ver-

klebte die Türklingel so, dass es in ihrer Wohnung ununterbrochen läutete. Als Anna eines Abends mit Freunden ein Kino besuchte, stellte sich Bernd vor die Leinwand und „gestand seine Liebe“ zu ihr in aller Öffentlichkeit.

Psychoterror durch solche oder ähnliche Verhaltensweisen, mit oder ohne vorangegangene Beziehung zwischen Opfer und Täter und in unterschiedlichen geschlechtlichen Konstellationen nimmt auch in Österreich weiter zu. In der Fachsprache wird diese Verhaltensweise „Stalking“ genannt. Dieser Begriff bedeutet „sich anpirschen“, „die Beute umkreisen“.

In Kalifornien wurde im Jahr 1990 die erste Rege-

lung gegen Stalking beschlossen. In Europa gibt es in England, den Niederlanden und Belgien Anti-Stalking-Gesetze, in Deutschland wird die Erlassung eines strafrechtlichen Tatbestands geprüft.

In Österreich ist mit 1. Juli 2006 unter dem Titel „Beharrliche Verfolgung“ ein neuer Straftatbestand (§ 107a Strafgesetzbuch) in Kraft getreten. Es droht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Durch eine gleichzeitige Änderung der Strafprozessordnung ist für derartige Strafverfahren die Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz vorgesehen, womit die Verhängung der Untersuchungshaft wegen Tatbegehungs- und Tatausführungsgefahr möglich

wird. Ergänzend dazu können bestimmte Stalking-Handlungen im zivilgerichtlichen Verfahren mittels einstweiliger Verfügungen (§ 382g Exekutionsordnung) verboten werden, bei deren Vollzug eine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden vorgesehen ist.

Durch eine Änderung in § 25 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz soll zudem sichergestellt werden, dass Opfer von Stalking professionelle Hilfe durch bewährte Opfer-schutzeinrichtungen bekommen.

Die vier am häufigsten vorkommenden Gruppen von bislang nicht ausreichend sanktionierten Stalkinghandlungen werden unter Strafe gestellt.

Die erste Tathandlung umfasst das Aufsuchen räumlicher Nähe zum Opfer, worunter etwa das Auflauern, Verfolgen oder die sonstige häufige Präsenz des Stalkers in der Nähe des Opfers zu verstehen ist.

Zweitens wird die Kontaktaufnahme mit dem Opfer im Wege der Telekommunikation (etwa E-Mails oder SMS), sonstiger Kommunikationsmittel (Briefe, Pakete oder hinterlassene Nachrichten an Fahrzeug oder Wohnung) oder über Dritte unter Strafe gestellt. In dieser Fallkonstellation ist zur Verfolgung des Täters ein Antrag des Opfers erforderlich.

Das dritte tatbestandsmäßige Verhalten besteht in der Bestellung von Waren oder Dienstleistungen im Namen des Opfers. Auch das Veranlassen eines Dritten, mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen, wird sanktioniert: Darunter ist zu verstehen, dass der Stalker durch missbräuchliche Verwendung der Daten des Opfers, zum Beispiel durch Angabe der Telefonnummer des Opfers in einer Kontaktanzeige, andere dazu bringt, das

Opfer zu kontaktieren. Verwirklicht wird das Delikt der „beharrlichen Verfolgung“ dann, wenn eine oder mehrere der beschriebenen Tathandlungen über eine längere Zeit hindurch fortgesetzt werden, wodurch das Opfer in seiner Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt wird. Das bedeutet, dass die vom Täter gesetzten Handlungen jedenfalls nicht erwünscht sind und das Opfer auf die länger andauernde und/oder intensive Konfrontation mit dem Täter durch Änderungen seiner Lebensgestaltung reagiert, etwa Telefonnummer oder E-Mailadresse ändert, Sicherheitsvorkehrungen trifft oder bestimmte Orte meidet.

Die Beeinträchtigung muss dem Wortlaut des Gesetzes nach „unzumutbar“ sein, was im Einzelfall an der Häufigkeit, Dauerhaftigkeit und Intensität der Tathandlungen zu messen sein wird. Generell wird der Täter bei der persönlichen oder via Kommunikationsmittel erfolgten Kontaktaufnahme (Fälle 1 und 2) – an sich erlaubte und sozialadäquate Verhaltensweisen – schwerwiegendere Eingriffe setzen müssen, um die Lebensführung des Opfers unzumutbar zu beeinträchtigen, als bei der ungewollten Warenbestellung oder dem Veranlassen der Kontaktaufnahme mit dem Opfer durch Dritte (Fälle 3 und 4), wo die Unzumutbarkeit evident ist.

Durch die neue Regelung soll gewährleistet sein, dass dann, wenn einzeln betrachtet nicht verwerfliche Handlungen durch Wiederholung und Kombination den für Stalking typischen bedrohlichen, zermürbenden oder psychisch belastenden Charakter annehmen, in Hinblick auch die Strafverfolgungsbehörden aktiv werden können. *Verena Weiss*

Carving Ski und Jetsetter
 Komfort, anspruchsvolles Handling
 Witterungsbeständig
 Schmelze abfließen,
 gute Haftung
 Der Winter ist die
 schönste Jahreszeit.
 Sicher am Ziel.
 Jetzt sofort LIT-Karte
 besorgen!

Ihr Wintersportler
 für die Straße
 Das Besondere
 an Semperit ist die unübertroffene
 Langlebigkeit, die Sicherheit und
 den Komfort, die Sie für jeden
 Winterurlaub und die Sommermonate
 genießen können.

www.semperit.com
SEMPERIT
 Reife Leistung.

DACHDECKEREI David LETTL

2486 Pottendorf, Badener Str. 29

0664-372 92 68

www.dachdeckerei-lettl.at

- Sturmschadenreparaturen
- Neueindeckungen
- Umdeckungen
- Überdeckungen von Welleternitdächern
- Einbau von Dachflächenfenstern
- Kaminsanierungen
- Flachdachsaniierungen
- u.v.m.